

Satzung des Akademischen Börsenzirkels München e.V.

- 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Aufnahmefolgen
- 5 Mitgliedsbeitrag
- 6 Austritt
- 7 Ausschluss
- 8 Organe
- 9 Vorstand
- 10 Beirat
- 11 Mitgliederversammlung
- 12 Auflösung
- 13 Liquidation
- 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Akademischer Börsenzirkel in München e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben. Der Bildungsauftrag des Vereins ist vorrangig an Studenten und ehemalige Studenten gerichtet und wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Veranstaltungen von Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen, durch Exkursionen, durch Teilnahme an Versammlungen u.ä. wahrgenommen.
2. Der Verein ist ein Idealverein. Er verfolgt durch selbstlose Förderung dieser Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in unbescholtenem Ruf steht.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung, sowie zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, die vom Beirat festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie gem. § 7 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. April und 30. Oktober eines jeden Jahres möglich.
Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Austrittstermin einem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Vorstand.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Akademischer Börsenzirkel

München e.V.

3. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. §6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand.
 - b. Der Beirat.
 - c. Die Mitgliederversammlung.
2. Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie aus ein bis maximal fünf weiteren Mitgliedern.
2. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
5. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf Personen zusammen. Die Beiratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sofern die Mitgliederversammlung nicht fünf Mitglieder in den Beirat wählt, so kann der Vorstand maximal zwei weitere Mitglieder in den Beirat wählen. Insgesamt darf die maximale Anzahl von fünf Beiratsmitgliedern jedoch nicht überschritten werden.
2. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kontrolle des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr.
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts für den Verein für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Der Beirat wird vom Vorstand einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Satzungsänderungen.
 - b. Die Wahl des Vorstandes, sowie dessen Entlastung.
 - c. die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
5. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragen.
6. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
7. Wahlen sind auf Antrag von fünf Mitgliedern geheim.
8. Sofern nichts anderes geregelt ist, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern.
10. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, i.d.R. dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
12. Die Mitgliederversammlung findet in München statt.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 13 Liquidation

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§47 ff BGB.
2. Der erste Vorsitzende des Vorstandes hat die Auflösung beim Vereinsregister beim Amtsgericht München anzumelden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung oder Förderung der Wissenschaft.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.